

Nr. 1012

19.05.2026

32. Jahrgang

| Nummer  |   |  | Seite |
|---------|---|--|-------|
| 51/2026 | Kreis Gütersloh   | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Gemeinde Beelen zur Durchführung von Einsätzen der freiwilligen Feuerwehren | 5439  |
| 52/2026 | Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold | Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung   | 5446  |
| 53/2026 | Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold | Beschluss der Verbandsversammlung  | 5449  |

## 51/2026 Kreis Gütersloh

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Gemeinde Beelen zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren**

Auf Grundlage der §§ 1, 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und die Gemeinde Beelen folgende Vereinbarung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde Beelen wurde in vier Brandschutzgebiete aufgeteilt, um eine Verbesserung der Effizienz bei Einsätzen mit überörtlicher Beteiligung zu Erreichen. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verpflichtet sich mit ihrem Löschzug Clarholz, die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Beelen bei Einsätzen zu unterstützen, die mehr als einen Löschzug benötigen. Im Wortlaut bei Einsatzstichwörtern, bei denen zwei Löschzüge alarmiert werden. Diese Unterstützung betrifft das in der Anlage 1 (Brandschutzgebiet BEE 2 LZ Clarholz) gekennzeichnete Gebiet.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Beelen verpflichtet sich mit ihrem TLF 4000 (BEE1-TLF4000- 1) den Löschzug Clarholz der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock- Clarholz in den Straßen laut Anlage 3 im Ortsteil Clarholz bei Brandeinsätzen zu unterstützen.

## § 2

### Umfang der Unterstützung

- (1) Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass die in dem Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Warendorf hinterlegten Bereich der Gemeinde Beelen, die Einsätze mit den Stichwörtern für zwei Löschzüge erfordern, der Löschzug Clarholz der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz mitalarmiert wird. Die Alarmstichworte liegen als Anlage 2 bei und können nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Feuerwehr der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und Beelen erweitert werden.
- (2) Umgekehrt soll das TLF 4000 der Feuerwehr Beelen in den Einsatzleitreechner des Kreises Gütersloh für die in der Anlage 3 bezeichneten Straßen im Ortsteil Clarholz hinterlegt werden, um eine zeitnahe Alarmierung zu gewährleisten.

## § 3

### Alarmierung und Anforderung

- (1) Bei Einsätzen gemäß der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Gemeinde Herzebrock-Clarholz -Löschzug Clarholz- und der Gemeinde Beelen über die Kreisleitstelle Warendorf, entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Einsatzstichworte. Bei Einsatzstichworten, die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren führen, wird durch die Einsatzleitung entschieden, ob der Löschzug Clarholz alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt wird.
- (2) Bei Einsätzen gemäß der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung des TLF 4000 der Feuerwehr Beelen und des Löschzuges Clarholz über die Kreisleitstelle Gütersloh, entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Straßen im Ortsteil Clarholz. Bei Einsatzstichworten, die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren führen, wird durch die Einsatzleitung entschieden, ob der Löschzug Beelen oder einzelne Fahrzeuge alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt werden.

## § 4

### Ausrücken

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Mitteln. Die zu alarmierenden Einsatzmittel sind entsprechend dem Einsatzstichwort im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Warendorf und Gütersloh hinterlegt.

## § 5

### Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter der Gebietskörperschaft, in dessen Zuständigkeitsbereich das Ereignis eingetreten ist.
- (2) Trifft der Löschzug Clarholz der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz vor der Freiwilligen Feuerwehr Beelen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Beelen übernommen wird.

- (3) Trifft der Löschzug Beelen der Freiwilligen Feuerwehr Beelen vor der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Beelen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz übernommen wird

## § 6

### Kostenregelung

- (1) Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Gemeinde selbst. Insbesondere wird auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder eventuell anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Gemeinde Beelen wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und die Gemeinde Beelen machen bei kostenersatzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenpflichtigen geltend.

## § 7

### Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen ist jede Gemeinde eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

## § 8

### Haftung

- (1) Wird die Gemeinde Herzebrock-Clarholz für die Gemeinde Beelen im Zusammenhang dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Gemeinde Beelen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Gemeinde Herzebrock-Clarholz wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Gemeinde Beelen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Gemeinde Beelen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z.B. eine Versicherung) zur Regulierung verpflichtet ist.
- (2) Wird die Gemeinde Beelen für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Zusammenhang dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Gemeinde Beelen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Gemeinde Beelen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z.B. eine Versicherung) zur Regulierung verpflichtet ist.

## § 9

### **Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

## § 10

### **Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

## § 11

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Aufsichtsbehörden der Kreise Gütersloh und Warendorf haben die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beelen, den 17.04.2026

Herzebrock-Clarholz, den 21.04.2026

gez.  
Bürgermeister  
Rolf Mestekemper

gez.  
Bürgermeister  
Marco Diethelm

## Anlage 1 - Brandschutzgebiet BEE 2 LZ Clarholz



## Anlage 2 Stichworte

### Alarmstichworte ab zwei Löschzüge/ Rüstzüge Einsatzgebiet BEE

F1- Feuer MiG

F2 - Feuer Gebäude 2

F2 - Dachstuhlbrand

F2 - Industrie/Gewerbe

F2 – Bauernhof

F2 - Tankfahrzeug

F2 - Krhs/Heime

F2 – Explosion

H1 - TH groß P eingekl. ab 3

H1 - TH groß P BAB

H1 - TH groß P BAB

**Anlage 3 Straßen Clarholz**  
**Straßen der Gemeinde Herzebrock- Clarholz Ortsteil Clarholz**  
**für die Alarmierung bei Brandeinsätzen des FW-BEE1-TLF-4000-1**

1. Sundernstraße
2. Schürkamp
3. Ostenfelder Straße
4. Hemfelder Straße
5. Letter Straße (ab Hausnummer 30, Topp)
6. Rottkamp
7. Oelkerort
8. Externbusch
9. Im Esch
10. Fahrenkamp
11. Greffener Straße (ab Hsnr.59,Bövingloh  
ab Hsnr.56 Strothmann/Habrock)

## Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Gemeinde Beelen zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren vom 17.04./21.04.2026 wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zzt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Gütersloh, 13.05.2026

Die Landrätin des Kreises Gütersloh  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Laukötter  
Landrätin

---

## 52/2026 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold

### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### **I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) in Verbindung mit § 75ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW.S. 618) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 04.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

|                                   |              |
|-----------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 778.087,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 778.087,00 € |

im **Finanzplan** mit

|  |                |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 739.600,00 €   |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 715.200,00 €   |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf          | 0,00 €         |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf          | 2.430.000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf         | 1.500.000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf         | 98.010,00 €    |

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 721.600,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

## § 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 KomHVO NRW jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderzahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 KomHVO NRW führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung NRW beachtet werden.

## § 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
  - a) überplanmäßige Aufwendungen: mehr als 10 von Hundert der Einzelansätze oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall.
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
  - a) überplanmäßige Auszahlungen: mehr als 10 von Hundert des Haushaltsansatzes oder mehr als 75.000,00 € im Einzelfall,
  - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 40.000,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.  
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 1.000,00 € überschritten wird.

gez. Dirk Speckmann  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

gez. Dierk Bollin  
Mitglied der  
Verbandsversammlung

gez. Christine Seeberg  
Schriftführerin

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung 2026 ist von der Landrätin des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 12.05.2026 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Versmold, den 15.05.2026

Der Verbandsvorsteher  
In Vertretung

gez. Carsten Wehmöller

---

## **53/2026 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ hat am 04.05.2026 folgenden Beschluss gefasst:

#### **Beschluss zu TOP 6:**

1. Der Jahresabschluss des „Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/ Versmold“ für das Haushaltsjahr 2024, bestehend aus

- a) der Bilanz zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von 5.389.140,11 €,
- b) der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 174.721,21 €,
- c) der Finanzrechnung mit einem Bestand an liquiden Mitteln von 279.031,93 €,
- d) dem Anhang,

wird festgestellt.

- 2. Der Jahresüberschuss von 174.721,21 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- 3. Der für das Haushaltsjahr 2024 aufgestellte Lagebericht wird in der vorgelegten Fassung ebenfalls festgestellt.
- 4. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Borgholzhausen, den 15.05.2026

Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet  
Borgholzhausen/Versmold“

Der Verbandsvorsteher  
In Vertretung  
gez. Carsten Wehmöller